

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2010/1

Zurechnung beim Mitverschulden, Regress des SozVersTr, Kfz-Sachschaden, Tierhalterhaftung

Der Regress eines SozVersTr bei einem Mitverschulden bereitet besondere Probleme. Mit dem Kfz-Sachschaden muss sich der BGH viel häufiger beschäftigen als der OGH, weshalb manches in Österreich offene Detailproblem in Deutschland höchstrichterlich geklärt ist. Die Tierhalterhaftung ist nach deutschem Recht strenger als nach österr. Recht; eine dazu ergangene aktuelle BGH-E könnte auch bedeutsam sein in der aktuellen Schadenersatzreformdiskussion.

Von Christian Huber

⇒ Quotenvorrecht der Witwe gegenüber SozVersTr bei um Mitverschulden gekürztem Unterhaltersatzanspruch

§ 17 Abs 1 StVG aF; § 844 Abs 2 BGB; § 116 SGB X

ZVR 2010/103

Kürzung wegen Mitverschuldens, Quotenvorrecht, Regress des SVersTr, Unterhaltersatzanspruch

Ein Lkw ist um 11 Uhr am Vormittag auf dem linken Fahrstreifen der Autobahn liegen geblieben. Der Motorradfahrer ist aufgefahren und wurde dabei getötet. Strittig sind das Ausmaß des Mitverschuldens sowie die Konkurrenz zwischen dem Unterhaltersatzanspruch der Witwe und dem Regress des SozVersTr wegen Pflichtleistungen und einer betrieblichen Altersrente.

Das BerG hat den Anspruch gem § 17 StVG aF zu 60% für berechtigt angesehen. Nach Rev des Bekl und der AnschlussRev der Kl hat der BGH das U aufgehoben. Den Bekl belastet, dass er den Lkw auf der Überholspur zum Stehen brachte und nicht auf dem Grünstreifen hat ausrollen lassen. Dass die Warnblinkanlage aber nicht eingeschaltet war, wirkt sich nur dann nachteilig für den Bekl aus, wenn diese im Unfallzeitpunkt noch funktioniert hat. Zu Unrecht hat das BerG zu Lasten des Motorradführers die besondere Gefährlichkeit des Motorrads in Ansatz gebracht. Diese ist nur insoweit gegeben, als durch die Instabilität des Motorrads eine größere Gefahr für Dritte ausgeht; außer Betracht zu bleiben hat aber – auch beim Mitverschulden – der Umstand, dass der Lenker des Motorrads selbst wegen der unterschiedlichen Bauart gegenüber einem Kfz (kein Überbau) stärker gefährdet ist. Da sich die Instabilität des Motorrads beim Unfall nicht ausgewirkt hat, muss diese unberücksichtigt bleiben.

Zudem hat das BerG nicht beachtet, dass der Witwe jedenfalls teilw. die Aktivlegitimation fehlen könnte. Nicht beachtet hat es, ob der SozVersTr eine gesetzliche Witwenrente oder eine betriebliche Zusatzversorgung bezieht. Bei einer (großen) Witwenrente der Deutschen Rentenversicherung nach § 46 SGB VI liegt in Bezug auf den Barunterhaltsschaden eine sachlich kongruente Leistung vor, was die Aktivlegitimation der Witwe ausschließt. Bei einer quotenmäßigen Haftung der Bekl ist nach § 116 Abs 3 SGB X die relative Methode anzuwenden, wobei wegen der Unterhaltersparnis der Witwe § 116 Abs 3 SGB X einschränkend auszulegen ist. Ab dem Zeitpunkt der fiktiven Verrentung des Verstorbenen im Jahr 2019 ist zudem auf § 116 Abs 5 SGB X Bedacht zu nehmen.

Soweit die Leistungen einer betrieblichen Zusatzversorgung erbracht werden, besteht bei dieser eine Abtretungsverpflichtung der Hinterbliebenen. Diesbezüglich besteht aber ein Quotenvorrecht des Leistungsbeziehers. Wegen des Anspruchsübergangs

auf den SozVersTr im Zeitpunkt des Unfalls ist aber zu prüfen, ob insoweit überhaupt noch ein übergangsfähiger Anspruch verblieben ist.

BGH 1. 12. 2009, VI ZR 221/08 r+s 2010, 167 = DAR 2010, 197

Anmerkung: Die Bildung der Mitverschuldensquote ist stets eine Einzelfallentscheidung. Per saldo dürfte nach der Zurückverweisung aber eine höhere Haftungsquote herauskommen. Selbst wenn die Warnblinkanlage unfallbedingt nicht funktioniert hat, belastet das den Lkw-Halter, weil es sich um ein Versagen der Verrichtung handelt, auf das er sich nicht berufen kann; dass nach § 17 StVG aF noch eine Berufung auf das unabwendbare Ereignis möglich war, ist mE ohne Bedeutung.

Bei der Aufteilung des Unterhaltersatzanspruchs zwischen SozVersTr und Witwe haben die Interessen des Hinterbliebenen nach deutschem Recht höheres Gewicht: Während in Österreich von der hM ein Quotenvorrecht des SozVersTr angenommen wird, ist nach § 116 Abs 3 SGB X die relative Methode anzuwenden. Der SozVersTr kann lediglich nach Maßgabe der Haftungsquote Regress verlangen, was das Ausmaß des der Witwe verbleibenden Anteils am Deckungsfonds erhöht. Mit der einschränkenden Auslegung des § 116 Abs 3 SGB X ist Folgendes gemeint: Die Witwe muss sich beim Unterhaltersatzanspruch bei eigener Erwerbstätigkeit anrechnen lassen, was sie sich durch die Tötung des Ehemanns an Beitrag zum Unterhalt für diesen erspart. Im Fall der Kürzung des Anspruchs wegen Mitverschuldens findet diese Anrechnung aber insoweit nicht statt, als nicht der gesamte vom Ehemann geleistete Unterhalt gedeckt ist (dazu OLG Hamm VersR 2004, 1425 [Kerpen]). Um zu verhindern, dass ihr Unterhaltersatzanspruch bei Kürzung wegen Mitverschuldens nicht höher ausfällt als bei voller Haftung, wird der Anspruch betraglich insoweit begrenzt. Der Hinweis auf § 116 Abs 5 SGB X bedeutet Folgendes: Die Witwe kann bei Tötung eines Rentners – bzw. wie hier bei späterem Bezug einer Altersrente – verlangen, dass sie bezüglich des infolge der Mitverschuldenskürzung nicht gedeckten Schadens vorrangig auf den Deckungsfonds zugreifen kann, sofern der SozVersTr keine höhere Sozialversicherungsleistung erbringt als vor der Verrentung. Erst wenn der gesamte Schaden gedeckt ist, steht dem SozVersTr ein Regressanspruch zu.

Da der Anspruchsübergang bei einer betrieblichen Altersversorgung erst im Zeitpunkt der Leistungserbringung stattfindet, geht infolge des zeitlichen Vorrangs des Regresses des SozVersTr mit seinen Pflichtleistungen dieser im Rang vor. Sofern aber ein Regressanspruch verbleibt, gilt insoweit ein Quotenvorrecht der Witwe.

Das alles ist reichlich kompliziert; nur ganz wenige besonders Eingeweihte werden sich in diesem Dschungel zurechtfinden. De

lege ferenda wäre eine Vereinfachung in Deutschland und Österreich angebracht: Die SozVersTr erhalten für ihre Leistungen durch die Beitragszahlungen eine – wenn auch staatlich subventionierte – Gegenleistung. Sie müssen ihre jeweiligen Leistungen auch dann erbringen, wenn kein Schädiger einstandspflichtig ist. Rechtspolitisch angezeigt wäre daher in all den Konstellationen ein Vorrecht des Verletzten oder der Hinterbliebenen. Erst wenn deren Schaden in vollem Umfang gedeckt ist, sollten sich SozVersTr wie Privatversicherer – zur Vermeidung einer Überentschädigung bei den Anspruchsberechtigten – regressieren dürfen. Dieser für das einzelne Verkehrsunfallopfer im Einzelfall ganz bedeutsame Umstand wurde von den beiden Schadenersatzreformkommissionen nicht einmal im Ansatz erkannt. Jedenfalls wurden keine Vorschläge gemacht (dazu bereits *Ch. Huber*, ZVR 2006, 472, 482). Hier wäre aber mE durchaus Handlungsbedarf!

⇒ Kürzung des Regresses des Dienstherrn bei eigener Obliegenheitsverletzung wegen verspäteter Umsetzung des Beamten

§§ 254, 842f BGB; § 7 StVG; § 98 RhPfBG; § 35 BeamtVG

ZVR 2010/104

Keine Zurechnung der Betriebsgefahr beim Lenker; Kürzung des Ersatzanspruchs; Regress des Dienstherrn; sachliche Kongruenz; Unfallausgleich

Bei der Veranstaltung „Rhein in Flammen“ fuhr am 16. 9. 2000 ein Polizist um 22.30 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h an parkenden Bussen vorbei. Zwei deutlich über 1‰ alkoholisierte Passanten betraten zwischen den Bussen die Fahrbahn. Der Polizist lenkte jäh nach links und kam zu Sturz. Der Dienstherr bezahlte die Dienstbezüge im Ausmaß von € 50.000,- bis Ende 2001, ehe der verletzte Beamte in den Innendienst versetzt wurde. Zudem zahlte er Unfallausgleich gem § 35 BeamtVG in Höhe von € 5.200,-.

Das BerG hatte den Anspruch um 20% wegen der Betriebsgefahr des Motorrades gekürzt. Der BGH sprach aus, dass ein ungekürzter Anspruch zustehe, weil den Lenker kein Mitverschulden trifft und er sich die Betriebsgefahr nicht zurechnen lassen muss. Der verletzte Beamte hätte schon ab 1. 9. 2001 in den Innendienst versetzt werden können. Dass der Dienstherr das unterließ, muss sich dieser bei seinem Regress als Zessionar zurechnen lassen. Das gilt auch dann, wenn im Regressweg nur der Erwerbsschaden des Verletzten übergeht, bei dem ein „Mitverschulden“ des Dienstherrn unberücksichtigt bleibt. Ein Regress wegen des geleisteten Unfallausgleichs besteht nicht, weil durch den Unfallausgleich nicht ein Erwerbsschaden ausgeglichen werden soll, sondern lediglich vermehrte Bedürfnisse. Zwar wird der Unfallausgleich nach der MdE bemessen; das ist allerdings nur der Anknüpfungspunkt für die Gewährung, nicht dessen Zweckbestimmung.

BGH 17. 11. 2009, VI ZR 58/08 NJW 2010, 927 = VersR 2010, 270 (*Looschelders*)

Anmerkung: In Bezug auf die Ausklammerung der Betriebsgefahr beim Anspruch des verletzten Lenkers ist formaljuristisch die Argumentation des BGH folgerichtig. Der Lenker haftet nur für Verschulden. Er selbst hat auch gegen den Halter keinen Anspruch. Also wirkt sich dieser „Zufall“ der Verschiedenheit von Halter und Lenker zu Lasten des Ersatzpflichtigen aus. *Looschelders* artikuliert mE zu Recht ein Unbehagen. Er verweist darauf, dass dann, wenn einem Dritten ein Schaden zugefügt wird, Halter und Lenker zu einer Haftungseinheit „verschmolzen“ werden, also Betriebsgefahr des Kfz und Verschulden des Lenkers zusam-

mengefasst werden. Ob der Schaden bei einem Dritten eintritt oder den Lenker trifft, darf wertungsmäßig aber keinen Unterschied machen, weshalb die vom BerG vorgenommene Kürzung berechtigt gewesen ist.

Nach § 87a BBG bzw der entsprechenden Norm des § 98 RhPfBG vollzieht sich eine Legalzession wie nach § 332 ASVG. Es geht wegen einer sachlich kongruenten Leistung der wegen eines Erwerbsschadens bestehende Schadenersatzanspruch des Verletzten auf den Dienstherrn über. Wenn der Dienstherr den verletzten Beamten längere Zeit nicht in den Innendienst versetzt, obwohl das möglich gewesen wäre, kann man dem Beamten selbst keinen Vorwurf machen. Sein Erwerbsschaden besteht in vollem Umfang. Der BGH berücksichtigt aber mE zu Recht die schuldhafte Untätigkeit des Dienstherrn in dem Moment, in dem der auf den Erwerbsschaden gerichtete Ersatzanspruch des Verletzten auf ihn übergeleitet wird. Im deutschen Beamtenrecht fällt in der Person des Dienstherrn die Funktion von Arbeitgeber und desjenigen, der „Sozialleistungen“ erbringt, zusammen. Im Regelfall ist das nicht der Fall. Bedeutsam für das österr Recht ist aber eine solche Konstellation bei Fällen der Entgeltfortzahlung oder dem Regress der gesetzlichen Krankenversicherung, deren eigenes schuldhaftes Fehlverhalten ein Ansteigen der Heilungskosten bewirkt hat.

Wie viel Feinarbeit im Rahmen der sachlichen Kongruenz von Sozialversicherungsleistungen geboten ist, zeigt eindrucksvoll diese E. Der Unfallausgleich wird zwar nach der MdE bemessen. Seine Zielrichtung ist es jedoch, dass sich die verletzte Person außerhalb des Erwerbslebens, also im privaten Bereich, Erleichterungen verschaffen kann. Insoweit ist dann aber gerade keine sachliche Kongruenz zum Erwerbsschaden gegeben.

⇒ Ausnahmsweise geringere Stundensätze einer freien Werkstatt bei fiktiver Abrechnung des Kfz-Sachschadens

§§ 249, 254 Abs 2 BGB

ZVR 2010/105

Kfz-Sachschaden; Reparaturkosten; Stundensätze einer Werkstatt; freie Werkstatt; markengebundene Werkstatt
Beschädigt wurde ein 9 ½ Jahre alter VW Golf mit einer Laufleistung von 190.000 km. Die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers dem Grunde nach steht außer Streit. Umstritten ist, ob der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung die Stundensätze einer markengebundenen VW-Fachwerkstatt zugrunde legen darf oder ob er sich auf die einer „freien Karosseriefachwerkstätte“ verweisen lassen muss. Gestritten wird um € 220,54.

In einer VorE (BGHZ 155, 1 NJW 2003, 2086) hatte der BGH bei Beschädigung eines Porsche ausgesprochen, dass sich der Geschädigte nicht auf einen von der DEKRA ermittelten Durchschnittsstandpunkt, der aus Marken- und freien Werkstätten gebildet wird, verweisen lassen muss. In der vorliegenden E präzisiert er diesen Standpunkt. Es ging um keinen Porsche, sondern einen alten VW. Der Geschädigte darf nach wie vor von den vom SV bei dessen Schätzung zugrunde gelegten Stundensätzen einer Markenwerkstätte ausgehen. Dem Schädiger steht es aber frei, Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs 2 BGB ergibt.

Ein Verweis auf eine kostengünstigere Werkstatt kommt nur in Betracht bei Nachweis einer für den Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Werkstatt“, bei der eine

technische Gleichwertigkeit der Reparatur sichergestellt ist. Auf eine Werkstatt mit Sonderkonditionen des Haftpflichtversicherers muss sich der Geschädigte nicht verweisen lassen. Ist das Fahrzeug noch keine drei Jahre alt oder hat es der Geschädigte bisher selbst stets in einer Markenwerkstätte reparieren lassen, kommt ein Verweis jedenfalls nicht in Betracht. Darüber hinaus scheidet eine solche Verweisung dann aus, wenn der Geschädigte sein besonderes Interesse an der Reparatur in einer Markenwerkstätte durch eine Reparaturrechnung belegt.

Die Zurückverweisung erfolgte, weil hier einerseits ein solches Interesse durch den Geschädigten nicht belegt wurde, das BerG aber keine Feststellungen zur aufgezeigten alternativen Reparaturmöglichkeit getroffen hat.

BGH 20. 10. 2009, VI ZR 53/09 NJW 2010, 606 = r+s 2010, 34 (Lemcke)

Anmerkung: Im konkreten Verfahren wurde um € 220,54 gestritten. Das Judiz bewirkt indes Einsparungen für die Kfz-Haftpflichtversicherer im Ausmaß von zig Mio Euro. Die Sprengkraft ist gewaltig. Das deutsche Kfz-Sachschadensrecht ist – jedenfalls war es bis jetzt – das geschädigtenfreundlichste in Europa. Der Kfz-Unfall führt häufig nicht bloß zu vollem Ausgleich, sondern zu einem für den Geschädigten durchaus willkommenen Zubrot. Während das Pendel unter dem Eindruck der Monografie von *Apathy* in der OGH-Judikatur (ZVR 1984/344) sich längst in die Gegenrichtung bewegt hat, sind derart restriktive Tendenzen in der höchstrichterlichen BGH-Rsp erst in den allerletzten Jahren zu beobachten.

Nach wie vor kann der Geschädigte nach deutschem Recht fiktiv abrechnen. Darunter versteht man, dass er von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung die Reparaturkosten einer Markenwerkstätte verlangen kann, während die Reparatur tatsächlich viel preisgünstiger durch eine „freie Werkstatt“ oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe – vulgo Schwarzarbeit – erledigt wird. Der BGH hat im Rahmen der fiktiven Abrechnung unter gewissen Voraussetzungen eine Verweisung auf die Stundensätze einer freien Werkstatt gebilligt. Was er – vielleicht nicht für jedermann ohne weiteres verständlich – auch ausgesprochen hat, das ist eine Versagung der Verweisung auf die Sonderkonditionen, wie sie Werkstätten dem einen oder anderen Haftpflichtversicherer gewähren. Und das funktioniert – in Deutschland – so: Der Haftpflichtversicherer stellt einer Werkstätte bei Kaskoschäden eine gewisse Auslastung in Aussicht. Die Werkstätte arbeitet dann für ihn zu besonders geringen Stundensätzen. In der Kaskoversicherung kann eine solche Verweisung mit dem VersN zulässigerweise vereinbart werden. Wie groß die Spanne ist, hat der Autor dieser Zeilen am eigenen Leib erfahren. Durch ein solches Einverständnis ist die Kaskoversicherungsprämie auf weniger als die Hälfte gefallen. Und ein Versicherer würde einen solchen Wechsel des Tarifs nicht anbieten, wenn er dabei nicht selbst ein Geschäft machen würde, sodass anzunehmen ist, dass die Preisspreizung 1:3 oder noch mehr betragen dürfte. Auf solche Stundensätze verweist dann so mancher Versicherer auch im Haftpflichtfall. Das ist schon deshalb nicht angängig, weil dem Geschädigten solche Konditionen nicht zugänglich sind und der Geschädigte weiterhin der Herr des Restitutionsgeschehens bleiben muss.

Da es im österr Recht eine solche fiktive Abrechnung nicht gibt, könnte man unter Hinweis auf das Motto „Viel Lärm um nichts“ zur Tagesordnung übergehen. Das wäre indes vorschnell. Nach der zwar unzutreffenden, aber bisher hRsp des OGH (2 Ob 5/94; 1 Ob 620/94; 4 Ob 2088/96 d) genügt für die Abrechnung auf Gutachtensbasis die ernstliche Absicht des Geschädigten zur Durchführung der Reparatur. Ehe diese Rsp eines Tages auf-

gegeben wird, weil ein solcher Betrag nur vorschussweise zusteht, endgültig aber nur bei Nachweis widmungsgemäßer Verwendung in diesem Umfang, könnte ein Zwischenschritt sein, dass nach den aufgezeigten Determinanten des BGH ohne Vorlage einer Werkstattrechnung nicht stets eine Reparatur de luxe zugrunde gelegt wird. Entsprechendes gilt für die außergerichtliche Regulierung, bei der freilich eine Gefahr der Überentschädigung in der Praxis ohnehin kaum bestehen dürfte.

⇒ Ermittlung des Restwerts des Kfz-Wracks durch SV

§ 249 BGB; § 287 ZPO

ZVR 2010/106

Restwertermittlung; Kfz-SV; verkappte Reparaturkostenabrechnung

Der SV schätzte bei einem Mercedes Benz A 170 folgende Werte: Bruttowiederbeschaffungswert € 5.000,-, Bruttoreparaturkosten € 7.900,-, Restwert € 1.000,-. Die Höhe des Restwertes wurde so begründet: „Der ausgewiesene Restwert basiert auf Angeboten von Interessenten.“ Der Geschädigte hat sein Fahrzeug reparieren lassen und nutzt es weiter. Der Ersatzpflichtige hat dem Geschädigten das Angebot eines spezialisierten Restwertaufkäufer in Höhe von € 4.210,- zukommen lassen und daraufhin die Differenz zum Wiederbeschaffungswert von € 790,- bezahlt. Der Geschädigte will die darüber hinausgehende Differenz zu dem von seinem SV geschätzten Restwert.

Das BerG holte das Gutachten eines gerichtlichen SV ein, der drei Angebote von € 1.000,-, € 2.500,- und € 2.560,- eingeholt hat. Das BerG schätzte darauf hin den Restwert auf € 2.000,-. Der BGH billigte diese Vorgangsweise. Wenn der SV in seinem Gutachten nicht zum Ausdruck bringt, wie viele Angebote er von wem eingeholt hat, ist das Tatgericht berechtigt, einen Wert zu schätzen, der dann maßgeblich ist. Zugrunde zu legen ist der regionale Markt, wobei es genügt, dass der SV drei konkrete Angebote einholt und daraus einen Durchschnittswert bildet. BGH 13. 10. 2009, VI ZR 318/08 NJW 2010, 605 = VersR 2010, 130

Anmerkung: Die Frage der zutreffenden Ermittlung des Restwerts beschäftigt auch die österr Praxis, ohne dass der OGH bisher Gelegenheit gehabt hätte, dazu Stellung zu nehmen. Der BGH hält für maßgeblich, dass der SV den Durchschnittswert auf dem regionalen Markt ermittelt, wobei er drei Angebote einzuholen und daraus einen Durchschnittswert zu bilden hat. Sofern der Geschädigte das Wrack veräußert, ist es dem Ersatzpflichtigen freilich unbenommen, vor Disposition des Geschädigten ein höheres Gegenangebot zu unterbreiten, das dann auch für die Schadensabrechnung bedeutsam ist. Wenn der Geschädigte jedoch das Wrack behält und weiterhin nutzt, kann der Geschädigte unter Bezugnahme auf den Wrackwert des allgemeinen Marktes eine „verkappte“ Reparaturkostenabrechnung durchführen. Ein höheres Restwertangebot ist dann ohne Bedeutung. Während der BGH bisher das Vertrauen des Geschädigten auf die Richtigkeit des SV-Gutachtens geschützt hat, tut er das in der vorliegenden E dann nicht, wenn der SV sein Gutachten unzureichend begründet. Während bisher bloß dem Haftpflichtversicherer ein Regressanspruch gegen den SV zugebilligt wurde, wirkt sich in dieser E ein SV-Fehler bei der Schätzung unmittelbar zu Lasten des Geschädigten aus. Das ist durchaus fragwürdig, weiß doch der typische Geschädigte keinesfalls, wie der SV den Restwert zu ermitteln und ihm gegenüber zu begründen hat.

→ Strenge Haftung auch eines Nutztierhalters

§ 833 Satz 2 BGB; Art 3 Abs 1 GG

ZVR 2010/107

Tierhalterhaftung; Luxustier; Nutztier; Verfassungsgemäßheit; Gleichheitsgrundsatz; Entlastungsbeweis; objektive Sorgfalt

Fünf Rinder sind aus einer Koppel ausgebrochen. Vier konnte der Halter wieder einfangen, das fünfte gelangte auf die Kreisstraße und hat dort ein Kfz beschädigt.

Das BerG hat es dahinstehen lassen, ob die Pfähle der Koppel ausreichend gewesen seien. Auch dann wäre ein Ausbruch möglich gewesen. Die Rev wurde zugelassen, weil die Verfassungsgemäßheit des § 833 Satz 2 BGB in der Literatur bezweifelt worden sei.

Der BGH verwies die Rechtssache zurück. § 833 Satz 2 BGB wurde als vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz gem Art 3 Abs 1 GG angesehen. Die Einräumung des Entlastungsbeweises der Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt zugunsten des Nutztierhalters gegenüber der strikten Erfolgshaftung des Halters eines Luxustieres ist zwar nicht mehr zeitgemäß, aber auch nicht willkürlich und damit nicht verfassungswidrig.

Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis hat das BerG verkannt. Die Koppel war zu klein; bei ausreichender Flächengröße würden die Panik auslösenden Hormone durch das Laufverhalten (Ausgaloppieren) abgebaut. Das Tier würde nicht die Umzäunung durchbrechen. Das galt insbesondere für das erst zwei Jahre alte, trüchtige Tier. Die Tiere sollten nur über Nacht auf der zur kleinen Koppel bleiben, blieben aber vor dem Unfall

durchgehend eine ganze Woche dort. Der Tierhalter verständigte nach dem Ausbruch auch nicht unverzüglich die Polizei, sodass keine Straßensperre durchgeführt werden konnte. Das BerG wird auch zu prüfen haben, ob der Elektrozaun zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit ausreichend war.

BGH 30. 6. 2009, VI ZR 266/08 NJW 2009, 3233 = NZV 2010, 135

Anmerkung: Diese E ist auch vor dem Hintergrund der österr Schadenersatzreformdiskussion lehrreich. Die Kontrahenten der beiden Kommissionen tätigen gegenüber Mitgliedern der „Gegengruppe“ – auch zur Tierhalterhaftung – „bissige“ Aussagen: *Koziol* (JBl 2008, 348, 352) bescheinigt dem Gegenentwurf das „Fehlen eines Gesamtkonzepts für die Gefährdungshaftung“ und unterstellt, dass der Halter eines Schoßhundes schärfer haftet als der Halter eines Lkw und er dem Halter eines Atomkraftwerks gleichgestellt wird. *Reischauer* (JBl 2009, 405, 419 f) klärt *Koziol* über die teleologische und systematische Interpretation auf und wirft diesem ein „exzessives Missverständnis“ vor. Abseits solcher verbalen Untergriffe geht es aber um die Sache! Aus der BGH-E wird deutlich, dass die Haftung des Tierhalters im deutschen Recht mE zu Recht viel strenger ist; und nach rechtspolitischer Einschätzung der Literatur und auch des BGH (VersR 1986, 1077, 1078) sogar beim Nutztierhalter die Entlastung bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt entfallen sollte. Da Tiere stets unberechenbar sind, sollte das Risiko einer Schadenszufügung mE stets der Halter tragen. Der OGH nimmt denn auch bei unvorsehbarem Kollaps des Halters, wodurch die Aufsicht über das Tier entfällt, eine Einstandspflicht an (2 Ob 46/01 f sowie zuletzt 2 Ob 211/09 g).



Förderung der Verkehrssicherheit für Verkehrsteilnehmer mit Migrationshintergrund

Analyse des Unfallgeschehens in Wien

ZVR 2010/108

Verkehrssicherheit;
Unfallgeschehen;
Migranten

Die diesem Artikel zugrundeliegende Studie beschäftigte sich mit dem Unfallgeschehen von Personen mit Migrationshintergrund in Wien. Erstmals wurden damit in Wien die Unfälle mit Personenschaden von Verkehrsteilnehmern mit Migrationshintergrund analysiert und deren Unterschiede zu Verkehrsteilnehmern ohne Migrationshintergrund herausgearbeitet.

Von Jürgen Breuss

Inhaltsübersicht:

- | | |
|---|---|
| <p>A. Einleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Problemstellung 2. Zielsetzung 3. Untersuchungsmethodik 4. Definition „Migrationshintergrund“ <p>B. Ergebnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Unfällen mit Personenschaden beteiligte Personen mit und ohne Migrationshintergrund | <ol style="list-style-type: none"> 2. Herkunft der Personen mit Migrationshintergrund 3. Geschlecht 4. Alter 5. Verletzungsschwere 6. Art der Verkehrsteilnahme 7. Unfalltypen 8. Unfallumstände |
|---|---|